

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 30

Freitag, den 9. Dezember 2022

Nr. 12

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 12. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 14.06.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.03.2022

Beschluss Nr. GV/2022/013

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.03.2022 mit den vorgebrachten Änderungswünschen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

TOP 5.:

Aufhebung des Beschlusses Nr. GV/2022/004 vom 22.03.2022 (Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2022)

Beschluss Nr. GV/2022/014

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld hebt den gefassten Beschluss Nr. GV/2022/004 vom 22.03.2022 auf und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 6.:

Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GV/2022/015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGa) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. § 60 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 4
Enthaltungen: 1

TOP 7.:

Beschlusses zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung für den Eigenbetrieb „Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“ an den Landkreis Eichsfeld

Beschluss Nr. GV/2022/016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld überträgt alle Aufgaben der Vollstreckung im Rahmen und

im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) ab dem Zeitpunkt 01.01.2021 auf den Landkreis Eichsfeld, Vollstreckungsstelle/-kasse.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 8.:

Beschluss zur Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Beschluss Nr. GV/2022/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt die vorliegende Entschädigungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2021

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 9.:

Beschluss zur Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Beschluss Nr. GV/2022/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 10.:

Beschluss und Bevollmächtigung über den Vertragsabschluss mit dem Landkreis Eichsfeld über die Erbringung von Leistungen der Jugendarbeit

Beschluss Nr. GV/2022/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bevollmächtigt den Gemeinschaftsvorsitzenden alle Vertragsverhandlungen mit dem Landkreis Eichsfeld über die Erbringung von Leistungen der mobilen Jugendarbeit und der Jugendarbeit in offenen Jugendeinrichtungen (einschließlich der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung) zu führen und zum Abschluss zu bringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode



Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in der Sitzung am 22.11.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Berlingerode“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in rot einen silbernen ausgerissenen Baumstumpf, aus dem links ein silbernes Eichenblatt wächst, rechts eine nach schräglinks eingeschlagene silberne Axt, darüber im rechten Schildhaupt ein silbernes sechspeichiges Rad.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß-rot gespalten und trägt das unter Absatz 1 genannte Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im unteren Halbkreis „Gemeinde Berlingerode“ und im oberen Halbkreis „Thüringen“ und zeigt im Abdruck, dass unter Absatz 1 beschriebene Wappen der Gemeinde.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Berlingerode pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (simon.bley@gemeinde-berlingerode.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der

Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt eine/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n.

§ 8

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderates und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinde-

rates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung. Vorrangig gelten jedoch die entsprechen-

den Gesetze zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

Für Wahlvorsteher / Wahlleiter 25,00 Euro.

Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer 20,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.250,00 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 312,50 Euro,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist ab 01. Januar 2023 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten am Standort - vor der Gemeindeverwaltung hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 4 benannte Bekanntmachungskasten.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, herausgegeben und im Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter www.lindenberg-eichsfeld.de/Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vollendet.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Der Aushang erfolgt an folgender Verkündungstafel der Gemeinde:

a) vor der Gemeindeverwaltung

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Internetadresse: <https://www.lindenberg-eichsfeld.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

(7) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, vorgenommen.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechterformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2019 außer Kraft.

Berlingerode, den 10.12.2022

gez. Bley
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. 414, 415) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode am 22.11.2022 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Berlingerode beschlossen:

Artikel I

Der § 6 „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“ Absatz 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
- bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
- bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
- bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofssatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte.

Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungs-/Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel II

Der § 9 „Ausheben der Gräber“ Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel III

Der § 12 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 wird um den Buchstaben e ergänzt.

Er lautet wie folgt:

- e) Baumgrabstätten.

Artikel IV

Der § 13 „Reihengrabstätten“ Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit der Erstbelegung ändert sich durch die Urnenbestattung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweit- und Drittbelegung läuft bis maximal zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Der § 7 Abs. 2 Buchstabe b (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe a (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Artikel V

Der § 14 „Urnengrabstätten“ Absatz 1 wird um den Buchstaben d ergänzt.

Er lautet wie folgt:

- d) Baumgrabstätten
Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m.

Absätze 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können maximal zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen. Die Ruhezeit der Urnengrabstätte verlängert sich um weitere 5 Jahre, so dass die Mindestruhezeit der beigesetzten Urne von 15 Jahren gewährleistet ist.

Der § 7 Abs. 2 Buchstabe c (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe b (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen (anonym). Urnenflächen werden der Reihe nach belegt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und im Gräberverzeichnis vermerkt. Die Angehörigen verfügen lediglich über die Information des Beisetzungsfeldes, die genaue Lage der Urne wird den Angehörigen nicht mitgeteilt.

Die Gestaltung und Pflege dieses Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

(4) Baumgrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die um einen neu anzupflanzendem Baum eingerichtet und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne der Reihe nach belegt werden. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und im Gräberverzeichnis vermerkt. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Schmuckurnen, welche aus 100 % naturreinen Materialien gefertigt und aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen werden. Die Grabstätte wird mit einer Urne belegt und mit Rasen eingesät. Die Pflege des Baumes und der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

Ein Grabmal, die Bepflanzung der Baumgrabstätten und das Ablegen von Grabschmuck (Blumen, Pflanzschalen, Kerzen u. ä.) ist nicht zulässig. Die Rasenfläche und die Platten sind von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Ausnahme bildet der Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beisetzung, welcher neben der Stele abgelegt und spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt werden muss. Erfolgt keine Entsorgung durch die Angehörigen, wird dies durch die Gemeinde durchgeführt.

Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Es werden Stelen aufgestellt, an der Namenstafeln der Verstorbenen (Vorname, Name, Geburtsjahr/-datum und Sterbejahr/-datum) angebracht werden. Die einheitlichen Namensschilder werden von der Gemeinde zentral angeschafft und an der Namensstelen angebracht.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel VI

Der § 18 „Grabmalgrößen“ Absatz 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Die Zahl 1,10 m wird durch die Zahl 1,20 m ersetzt.

Der Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|---|------------|
| (3) Die Grabmale dürfen die Höhe (inkl. Sockel) bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre | von 0,85 m |
| bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre | von 1,20 m |
| bei Urnenreihengrabstätten | von 0,85 m |
- nicht überschreiten.

Artikel VII

Der § 20 „Zustimmung“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:

- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.
- b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
 - Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
 - der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,
 - Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
 - Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
 - Angabe zur Fundamentierung.

Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

Artikel VIII

Der § 25 „Herrichtung und Unterhaltung“ wird um folgenden Absatz erweitert:

(10) Verwelkte Blumen und Kränze sind nach der Bestattung durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeindeverwaltung nach angemessener Frist (ca. 4 bis 6 Wochen nach der Bestattung) diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung gegen Kostenersatz beseitigen.

(11) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden.

Artikel IX

Der § 31 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 2:
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
 - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unrechtmäßigerweise betritt,
 - 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
- f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- g) § 6 Abs. 5 - gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
- h) § 6 Abs. 6 - die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum-Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- i) § 11 - die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
- k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten nicht einhält,
- l) §§ 17, 18 - die Grabstätte und die Grabsteinplatte nicht entsprechend den Anforderungen und Gestaltungsvorschriften errichtet,
- m) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert oder provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt,
- n) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- o) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
- p) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und bepflanzt sowie herrichtet,
- q) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- r) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,
- s) § 27 - die Leichenhalle betritt,
- t) § 28 Abs. 3 - ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Musik- und Gesangsdarbietung sowie Salutschießen auf dem Friedhofsgelände durchführt.

Artikel X

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel XI

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlingerode, den 30.11.2022

Bley
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage:
Friedhofsplan



1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Berlingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. 414, 415) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag 100,00 € 35,00 €
- b) Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne örtliche Beerdigung, je angefangener Tag 35,00 €
- c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag 100,00 € 35,00 €
- d) Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier ohne örtliche Bestattung 35,00 €
- e) für sonstige Leistungen: für die Reinigung der Leichenhalle, sofern diese nicht durch Angehörige erfolgt 30,00 €

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

Artikel II

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 700,00 €

- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 1.000,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 700,00 €
 - b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab 700,00 €
 - c) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab 700,00 €
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) 600,00 €
 - e) Baumgrabstätte 1.050,00 €
- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes, ohne Mitwirkung der Gemeinde in ein bereits vorhandenes Reihengrab zugeführt werden, erfolgt ohne Gebühr. Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten wird pro verlängertes Jahr folgende Gebühr erhoben:
- a) bei Reihengrabstätten 30,00 €
 - b) bei Urnengrabstätten 15,00 €
- (5) Für die Namenstafel für die Stele an der Baumgrabstätte einschließlich Anbringen wird folgende Gebühr erhoben: 430,00 €
Die Namenstafel wird von der Gemeindeverwaltung angeschafft und an der Gedenktafel angebracht.

Artikel III

Der § 8 „Gebühren für Grabräumung“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Gemeindeverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt oder nach Ablauf der Nutzungszeit die Gemeindeverwaltung mit der Räumung beauftragt wird, werden folgende Gebühren erhoben: für die Räumung von Reihengrabern sowie Urnenreihengrabern einschließlich Grabmal und Einfriedung sowie der Entsorgung 200,00 €.

Artikel IV

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel V

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlingerode, 30.11.2022

Bley
Bürgermeister - Siegel -

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Berlingerode

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GRStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung):

§ 1

Steuerhebesätze der Realsteuern

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Berlingerode ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 302 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 404 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Berlingerode, den 29.11.2022
gez. Bley
Bürgermeister -Siegel-

Bekanntmachung der Gemeinde Berlingerode

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Berlingerode: Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Gärtnerei“, 5. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Berlingerode hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“, 5. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso abgesehen wird auf Grundlage von § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Eingriffsregelung, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“, 5. Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 19.12.2022 bis einschließlich 31.01.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

*Sprechzeiten:

- Mo.: 9:00 - 12:00 Uhr
- Die.: 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr
- Do.: 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 17:30 Uhr
- Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr

Sowie nach terminlicher Vereinbarung.

Während den Dienstzeiten ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zu der o.g. Bauleitplanung können während der Auslegungszeit mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch beim beauftragten Planungsbüro Planungsgruppe Puche, Häuserstraße 1, 37154 Northeim oder unter info@pg-puche.de bis zum 31.01.2023 zugesandt werden.

Die Planunterlagen können während des o.g. Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg-Eichsfeld www.lindenberg-eichsfeld.de unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

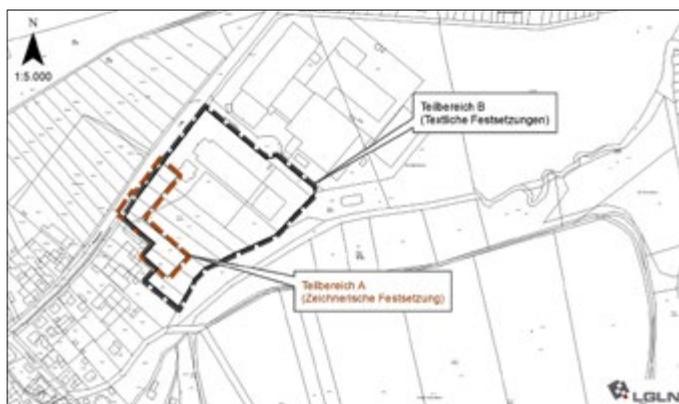
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung sind.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Gemeinde Berlingerode beabsichtigt zur Unterstützung ansässiger Gewerbebetriebe den Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ an dessen Anforderungen anzupassen. Die Technogel Germany GmbH beabsichtigt, am Standort Zum Eichenberg 1 am östlichen Ortsrand von Berlingerode ein weiteres Betriebs- und Produktionsgebäude zu errichten. Zur Optimierung der Logistik ist außerdem eine zweite Betriebszufahrt von der Hauptstraße (L 1009) und innerbetrieblich eine Wende- und Rangierfläche für den Lieferverkehr vorgesehen. Des Weiteren soll im Hinblick auf die neue Richtlinie TA-Luft die Beschränkung geruchsemitterender Anlagen neu definiert werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“. Die Errichtung des Gebäudes ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gedeckt. Die übrigen Planungsabsichten stehen im Widerspruch zu den Festsetzungen. Daher wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Neben dem Anlegen einer Zufahrt von der Hauptstraße soll eine Rangier- und Wendefläche in einer Pflanzfläche errichtet werden. Hierzu erfolgt die Verbreiterung der Umfahrt und die Reduzierung der Pflanzflächen. Neben der Anpassung der textlichen Festsetzung, dass geruchsemitterende Anlagen unzulässig sind, erfolgt die Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche.



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Thüringen 2022, im Maßstab verändert.)

Bley
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 08.09.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 5.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.03.2022

Beschluss Nr. Ber/2022/015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.03.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

TOP 6.:

Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2022
Beschluss Nr. Ber/2022/016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2022 für den Kommunalwald der Gemeinde Berlingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 7.:

Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2023
Beschluss Nr. Ber/2022/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2023 für den Kommunalwald der Gemeinde Berlingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

TOP 9.:

Wahl des Stellvertreters im Hauptausschuss der Gemeinde Berlingerode

Beschluss Nr. Ber/2022/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende personelle Besetzung des Hauptausschusses der Gemeinde Berlingerode. Mitglied Hauptausschuss: Jürgen Huppert

Stellvertretung: Constanze Ihme

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

TOP 10.:

Wahl des Mitgliedes des Bauausschusses der Gemeinde Berlingerode

Beschluss Nr. Ber/2022/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende personelle Besetzung des Bauausschusses der Gemeinde Berlingerode. Mitglied Bauausschuss: Jürgen Huppert

Stellvertretung: Constanze Ihme

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

TOP 11.:

Wahl des Stellvertreters des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales

Beschluss Nr. Ber/2022/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende personelle Besetzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales der Gemeinde Berlingerode

Mitglied Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales: Jürgen Huppert

Stellvertretung: Constanze Ihme.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

TOP 12.:

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“

Beschluss Nr. Ber/2022/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 2
 Enthaltungen: 2

TOP 13.:

Satzungsbeschluss

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Die Sautenbreite“

Beschluss Nr. Ber/2022/022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgenden Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt der Gemeinderat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Die Sautenbreite“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 14.:

Änderung des Bebauungsplanes „Überm Dorf“

Beschluss Nr. Ber/2022/023

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 15.:

Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, der die mi

Beschluss Nr. Ber/2022/024

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2021 enthält, ist für die Kommunen von der KEBT AG als Entwurf erarbeitet wurden.

Die Gemeindedaten wurden in diesen Beteiligungsbericht für die Gemeinde Berlingerode eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Berlingerode zum 31.12.2021 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinde Berlingerode kann ihren Anteil an KEBT-Aktien durch Ankauf erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 16.:

Beschluss - Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2021

Beschluss Nr. Ber/2022/025

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2021 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 17.:

Beschluss - über- und außerplanmäßige Ausgaben Jahreshaushaltsrechnung 2021

Beschluss Nr. Ber/2022/026

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung

der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 18.:

Beschluss - Bildung Haushaltsreste JHR 2021

Beschluss Nr. Ber/2022/027

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2021 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet. Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode nimmt die Bildung der Haushaltsreste in dem in der Jahreshaushaltsrechnung 2021 enthaltenem Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 19.:

Beschluss - Feststellung Jahreshaushaltsrechnung 2020

Beschluss Nr. Ber/2022/028

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahreshaushaltsrechnung für das Jahr 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 20.:

Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss Nr. Ber/2022/029

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 21.:

Beschluss - Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss Nr. Ber/2022/030

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 15.09.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.:

Beschluss zur Feststellung der Dringlichkeit

Beschluss Nr. Ber/2022/034

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stellt die Notwendigkeit dieser Ratssitzung fest und stimmt der Dringlichkeit der Gemeinderatsitzung zu. Die verkürzte Ladungsfrist nach § 35 Abs. 2 ThürKO wird akzeptiert.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 4.:

Beschluss haushaltswirtschaftliche Sperre 2022

Beschluss Nr. Ber/2022/035

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 28 ThürGemHV die in den Anlagen aufgeführten haushaltswirtschaftlichen Sperren im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zur Kompensation des Ausfalls der Gewerbesteuererinnahmen.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Brehme

Bekanntmachung der in der 8. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 30.03.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.06.2021

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.06.2021.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 5.:

Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2021

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 für den Kommunalwald der Gemeinde Brehme, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 6.:

Beschluss Beteiligungsbericht 2021 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung am Kommunalen Energiezweckverband (KET)

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Brehme nimmt den vorliegenden Beteiligungsbericht 2021 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 ThürKO über die unmittelbare Beteiligung des Kommunalen Energiezweckverbandes Thüringen (KET) an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen (KEBT AG) bzw. am KEBT-Konzern im Jahr 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 7.:

Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Brehme (Photovoltaik Mönchtal)

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Begründung wird gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 8.:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mönchtal“ Teilbereich Brehme

Satzungsbeschluss

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt der Gemeinderat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mönchtal“, Teilbereich Brehme, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 9.:

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 10.:

Beschluss - Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle Anger (Fahrtrichtung Ecklingerode)

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Brehme beschließt den behindertengerechten Umbau der Bushaltestelle, Fahrtrichtung Ecklingerode nach vorliegender Planung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 11.:

Beschluss - Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brehme (Feuerwehrsatzung)

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brehme in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Ecklingerode



Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414,415), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in der Sitzung am 26.10.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Ecklingerode“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen ist gespalten von silber und grün und zeigt vorn eine Tabakpflanze mit roter Blüte, hinten einen stilisierten silbernen Bildstock.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen auf weißem Tuch mit grünen Flanken.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im unteren Halbkreis „Gemeinde Ecklingerode“ und im oberen Halbkreis „Thüringen“ und zeigt im Abdruck, dass unter Absatz 1 beschriebene Wappen der Gemeinde.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird

die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Ecklingerode pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (Ecklingerode@lindenberg-eichsfeld.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen

zen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgeräte/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorzeitiger Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaustausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaustausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaustausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung. Vorrangig gelten jedoch die entsprechenden Gesetze zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

Für Wahlvorsteher / Wahlleiter 25,00 Euro.

Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer 20,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.166,00 Euro,

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 291,50 Euro,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist ab 01. Januar 2023 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten am Standort der Gemeindeverwaltung hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 4 benannten Bekanntmachungskästen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, herausgegeben und im Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter www.lindenberg-eichsfeld.de bekannt gemacht.

(2) Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltene Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vollendet.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündigungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Der Aushang erfolgt an folgender Verkündigungstafel der Gemeinde:

a) Schaukasten Gemeindeverwaltung

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Internetadresse: <https://www.lindenberg-eichsfeld.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

(7) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, vorgenommen.

**§ 14
Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 15
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2019, die 1. Änderungssatzung vom 09.10.2019 sowie die 2. Änderungssatzung vom 04.08.2020 außer Kraft.

Ecklingerode, den 22.11.2022

Gez. Sieber
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Ecklingerode

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2022

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 26.10.2022, Nr. GR-Eck/2022/037, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.11.2022 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

09.12.2022 bis zum 30.12.2022

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerlei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ecklingerode (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
				auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	46.500 €	8.900 €	1.044.700 €	1.082.300 €
die Ausgaben	40.200 €	2.600 €	1.044.700 €	1.082.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	56.100 €	0 €	160.200 €	216.300 €
die Ausgaben	56.100 €	0 €	160.00 €	216.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von **174.000 € um 6.300 € erhöht und damit auf 180.300 € neu festgesetzt.**

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ecklingerode, den
Sieber
Bürgermeister

Gemeinde Ecklingerode

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2023

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 26.10.2022, Nr. GR-Eck/2022/038, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.11.2022 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

09.12.2022 bis zum 30.12.2022

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerlei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.068.900 EUR
und	
Im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	265.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 178.100 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

37339 Ecklingerode, den
Sieber
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 24.05.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.:

**Satzungsbeschluss über den BP Nr. 9 „Die Piepenwiese“ und über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Beschluss Nr. GR-Eck/2022/015**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes als Satzung.
Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bekanntmachung der in der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 19.07.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.05.2022

Beschluss Nr. GR-Eck/2022/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.05.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.05.2022

Beschluss Nr. GR-Eck/2022/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.05.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Bekanntmachung der in der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 30.08.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 19.07.2022

Beschluss Nr. GR-Eck/2022/024

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.07.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

TOP 5.:

Beschluss - Feststellung der Jahreshaushaltsrechnung 2020

Beschluss Nr. GR-Eck/2022/025

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahreshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 6.:

Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss Nr. GR-Eck/2022/026

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7.:

Beschluss - Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss Nr. GR-Eck/2022/027

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8.:

Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr. GR-Eck/2022/028

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 9.:

**Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss Bildung Haushaltsreste
Beschluss Nr. GR-Eck/2022/029**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2021 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet. Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode nimmt die Bildung der Haushaltsreste in dem in der Jahreshaushaltsrechnung 2021 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 0

TOP 10.:

**Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht
Beschluss Nr. GR-Eck/2022/030**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2021 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 0

TOP 11.:

**Beschluss - Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern,
Beschluss Nr. GR-Eck/2022/031**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2021 enthält, ist für die Kommunen von der KEBT AG als Entwurf erarbeitet wurden. Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Ecklingerode eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Ecklingerode zum 31.12.2021 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinde Ecklingerode kann ihren Anteil an KEBT-Aktien durch Ankauf erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 0

TOP 12.:

Beschluss - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ und Vertrag Jugendamt

Beschluss Nr. GR-Eck/2022/032

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Zur Übertragung der gemeindeeigenen Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 0

Ferna

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 20.06.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2022

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.03.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 1

TOP 4.:

Beschluss zur Gewährung noch Ehrensold gemäß § 8 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG)

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der am 30.06.2022 ausgeschiedene Bürgermeister Herr Erich Oberkersch erfüllt alle Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 ThürKWBG. Ihm ist daher ab 01.07.2022 Ehrensold gemäß § 8 Abs. 2 ThürKWBG zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 0

TOP 5.:

7. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/011

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. den §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die **7. Änderungsatzung** zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ferna vom 01.05.2005 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 4
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 3

Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 11.07.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.:

Beschluss - Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt, neben dem Bürgermeister, der Kraft Gesetz Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist,

Mitglied:	Stellvertreterin
Bürgermeisterin	Beigeordnete
Frau Doreen May	Frau Carola Schulze

Folgendes weiteres Mitglied für die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld zu bestellen:

Herr Alexander Ernst	Frau Ruth Oberkersch
----------------------	----------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 0

Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 31.08.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.06.2022

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.06.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 4
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 3

TOP 5.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.07.2022

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.07.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7
Nein-Stimmen:..... 0
Enthaltungen:..... 1

TOP 6.:

**Beschluss zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“
Beschluss Nr. GR-Fer/2022/020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna verleiht entsprechend des § 11 Abs. 1 ThürKO i.V.m § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ferna in der Fassung vom 04.08.2020, dem am 30.06.2022 ausgeschiedenen Bürgermeister, Herrn Erich Oberkesch die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7.:

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8.:

Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9.:

Beschluss - Entlastung 1. Beigeordnete für das Jahr 2020

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/023

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2020

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 10.:

Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/024

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ferna zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 11.:

Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss Bildung Haushaltsreste

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/025

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet. Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna nimmt die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2020 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 12.:

Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/026

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2021 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswese-

sen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 11.10.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.08.2022

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/030

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.08.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Tastungen



Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen in der Sitzung am 25.10.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Tastungen“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in Gold eine grüne Linde aus einer schwarzen Mauer wachsend, der Baum belegt mit einem silbernen Schild, darin ein schrägrechter Feuerhaken.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-weiß gespalten und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im unteren Halbkreis „Gemeinde Tastungen“ und im oberen Halbkreis „Thüringen“ und zeigt im Abdruck, dass unter Absatz 1 beschriebene Wappen der Gemeinde.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Tastungen pro Sitzung gestellt werden. Die

Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (Tastungen@lindenberg-eichsfeld.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im

Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pau-

schalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung. Vorrangig gelten jedoch die entsprechenden Gesetze zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

Für Wahlvorsteher / Wahlleiter 25,00 Euro.
Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer 20,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 600,00 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 150,00 Euro,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist ab 01. Januar 2023 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten am Standort der Bushaltestelle hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 4 benannten Bekanntmachungskästen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, herausgegeben und im Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter www.lindenberg-eichsfeld.de bekannt gemacht.

(2) Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltene Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vollendet.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Der Aushang erfolgt an folgender Verkündungstafel der Gemeinde:

a) Schaukasten Bushaltestelle

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Internetadresse: <https://www.lindenberg-eichsfeld.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

(7) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, vorgenommen.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2019 außer Kraft.

Tastungen, den 28.11.2022

Gez. Nolte

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Tastungen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2022

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.09.2022, Nr. GR-Tas/2022/017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.11.2022 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

09.12.2022 bis zum 28.12.2022

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 3733 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036017-84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) wäre wünschenswert.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden kann.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 90), erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	35.800 €	1.500 €	332.600 €	366.900 €
die Ausgaben	34.300 €	0 €	332.600 €	366.900 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	40.200 €	0 €	84.300 €	124.500 €
die Ausgaben	40.200 €	0 €	84.300 €	124.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **61.150 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Tastungen, den 14.11.2022
gez. Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

Wehnde

Gemeinde Wehnde

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2022

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 28.09.2022, Nr. GR-Weh//2022/016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.11.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom **09.12.2022 bis zum 28.12.2022** während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.
Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.
An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 90), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	11.300 €	0 €	515.200 €	526.500 €
die Ausgaben	11.300 €	0 €	515.200 €	526.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	97.100 €	42.900 €	379.700 €	433.900 €
die Ausgaben	103.900 €	49.700 €	379.700 €	433.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **87.750 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Wehnde, den 14.11.2022
gez. Haushälter
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 22.06.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.02.2022

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.02.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 4.:

**Aufhebung des Beschlusses Nr. 05/2020
Beschluss Nr. GR-Weh/2022/005**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stimmt der Aufhebung des Beschlusses Nr. 05/2020 vom 06.05.2020 (Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ mit der Gemeinde Ecklingerode) zu und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5.:

Beschluss Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Ecklingerode zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“
Beschluss Nr. GR-Weh/2022/006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ mit der Gemeinde Ecklingerode zu.

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung wird ohne Änderungen bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zum Ohmberg“ nach § 13b BauGB und Auslegung.

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Ohmberg“ wird hiermit beschlossen, sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7.:

Beschluss zur Gewährung von Ehrensold gemäß § 8 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG)

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt, dass Herrn Jens Sieber mit Vollendung des 60. Lebensjahres Ehrensold gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) gewährt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 ThürKWBG zur Gewährung des Ehrensoldes erfüllt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 20.07.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 5.:

Beschluss - Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld
Beschluss Nr. GR-Weh/2022/012

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt, neben dem Bürgermeister, der Kraft Gesetz Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist:

Mitglied:	Stellvertreter:
Bürgermeisterin	Beigeordneter
Monique Haushälter	Ralf Heublein

Folgende weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat in die Gemeinschaftsversammlung zu bestellen:

Frau Gundula Prühl	Thomas Armbrecht
--------------------	------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 28.09.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.07.2022

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.07.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 4.:

Beschluss 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Wehnde für das Jahr 2022

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5.:

Beschluss Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2020 der Gemeinde Wehnde

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.:

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

TOP 7.:

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2020

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

TOP 8.:

Jahreshaushaltsrechnung 2021

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde nimmt die Jahreshaushaltsrechnung und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9.:

Jahreshaushaltsrechnung 2021

Bildung Haushaltsreste

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2021 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde nimmt die Bildung der Haushaltsreste in dem in der Jahresrechnung 2021 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6
 Nein-Stimmen:..... 0
 Enthaltungen: 1

TOP 10.:

Jahreshaushaltsrechnung 2021

Über-/Außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Wehnde zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen und Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

TOP 11.:

Beschluss - Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, Beschluss Nr. GR-Weh/2022/023

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2021 enthält, ist für die Kommunen von der KEBT AG als Entwurf erarbeitet worden.

Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Wehnde eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden.

Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Wehnde zum 31.12.2021 ist in diesem Bericht ersichtlich.

Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Gemeinde Wehnde kann ihren Anteil an KEBT-Aktien durch Ankauf erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de, Internet: www.wittich.de **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.